



Stadtrat am 19.03.2009		öffentlich		
Nr. 5 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/971/2009		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 02.03.2009		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.03.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan "Rohrkamp" - Veränderungssperre -

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt zur Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplanbereich "Rohrkamp" eine Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die aktuelle Situation am Rohrkamp ist Inhalt der Beratungen im vorangegangenen TOP.

Weil zu befürchten ist, dass die in diesem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ins Auge gefassten Ziele nicht erreicht werden können, wenn das beantragte Gebäude in dieser Form realisiert würde, soll zu deren Sicherstellung von der Möglichkeit einer Veränderungssperre Gebrauch gemacht werden. Der Entwurf einer Satzung über die Veränderungssperre ist beigefügt.

**Satzung
über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplan-Aufstellungsgebiet
"Rohrkamp"
in der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 19.3.2009 beschlossen, einen Bebauungsplan "Rohrkamp" aufzustellen. Der Beschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lüdinghausen am __.__.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Sitzung am 19.3.2009 hat der Rat der Stadt Lüdinghausen auf der Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.3.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich östlich der Werkstraße, südlich der Parzellen 70 und 71, Flur 23, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, westlich der Straße Rohrkamp, nördlich der Parzellen 211, 238 und 257, Flur 23, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt. Dieser Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, kann jedoch gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB durch die Gemeinde um 1 Jahr, sowie gem. § 17 Abs. 2 BauGB bei besonderen Umständen nochmals um 1 Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lüdinghausen, .03.2009

Bürgermeister

Übersichtsplan zur Veränderungssperre (unmaßstäblich)

Übersichtsplan

zur Satzung über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplan-Aufstellungsgebiet "Rohrkamp" in der Stadt Lüdinghausen vom 19.3.2009. Der Übersichtsplan ist gem. §2 Bestandteil der Satzung.
Lüdinghausen, 19.3.2009

_____ Bürgermeister

